

EINGEGANGEN

19. Okt. 2015

Erl.....

## Aktuell

---

- 02 Editorial: Zwischen Vertrauen und Kontrolle
- 02 AWA-Rückblick: Nachrichten in aller Kürze
- 03 Gewerbesteueranrechnung:  
Verwaltungsauffassung nicht rechtens
- 03 forsa-Umfrage: Medikationsliste

## Politik & Wirtschaft

---

- 04 Unternehmensentwicklung:  
Lernen an Fallstudien
- 07 Flüchtlingskrise:  
Sonderkonjunktur für Apotheken?
- 08 Erfolgreiche Sanierung einer Apotheke in  
Eigenverwaltung: Rechtliche Voraussetzungen

## Management & Marketing

---

- 10 Diebstahl in der Apotheke:  
Gefahren erkennen und gezielt vorbeugen

## Personalwesen

---

- 13 Was bedeutet eigentlich...?  
Personalfluktuations
- 14 Arbeitsrecht:  
Arbeitszeugnisse richtig schreiben

## Finanzen & Anlage

---

- 16 Kapitalanlage: Cash mit „Fallen Angels“

## Steuer-Spartipps

---

- 17 Hilfe für Flüchtlinge:  
Fiskus zeigt sich kulant
- 18 Objektveräußerung:  
Spekulationsgewinn vermeiden

## Erfolgreiche Sanierung einer Apotheke in Eigenverwaltung

# Rechtliche Voraussetzungen

Am 1. März 2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen in Kraft getreten. Damit wurde insbesondere die Möglichkeit der Eigenverwaltung gestärkt und das Schutzschirmverfahren geschaffen, das eine Insolvenz deutlich kalkulierbarer gestaltet.

Sofern im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung die Krisenursachen nicht nachhaltig beseitigt werden, wird sich trotz aller Bemühungen eine Insolvenz mittelfristig nicht vermeiden lassen. Häufig gelingt die Neustrukturierung der Schwachstellen nicht in der notwendigen Kürze oder wird zu halbherzig angegangen, sodass die Ertragslage der Apotheke nicht weitreichend genug verbessert wird und weiterhin unzureichende Ergebnisse erwirtschaftet werden.

In der Praxis ist in einer derartigen Situation regelmäßig zu beobachten, dass die Apotheke wegen nicht erkannter Alternativen **unverändert fortgeführt** wird und aus der Erfolgskrise zwangsläufig eine Liquiditätskrise wird, die schließlich in der Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz endet. Dabei werden Insolvenzanträge oft zu spät gestellt, wodurch die Handlungsalternativen erheblich eingeschränkt werden und sich für den Apotheker zudem Anfechtungsrisiken ergeben können.

Nach den §§ 129 ff. InsO sind Rechtshandlungen durch einen Insolvenzverwalter anfechtbar, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und die Insolvenzgläubiger benachteiligen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Rechtshandlung bereits zahlungsunfähig war.

### Insolvenzgründe

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) am 1. Januar 1999 wurden die Insolvenzeröffnungsgründe der **Zahlungsunfähigkeit** (§ 17 InsO) und der **Überschuldung** (§ 19 InsO) neu geregelt sowie der Insolvenzeröffnungsgrund der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** (§ 18 InsO) eingefügt. Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bei einer sich abzeichnenden Insolvenz bereits vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit verfahrensrechtliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Da in der Praxis die Insolvenzgründe nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden, empfiehlt es sich, in Krisensituationen einen insolvenzerfahrenen Berater einzuschalten.

### Zahlungsunfähigkeit

Nach § 17 Absatz 2 InsO ist der Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist i. d. R. anzunehmen, wenn der Schuldner seine **Zahlungen eingestellt** hat.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist die zutreffende Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit von der bloßen Zahlungsstockung. In der Praxis hat sich

hierbei in Anlehnung an eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Mai 2005 ein zweistufiges Verfahren entwickelt. Zunächst ist die **Liquiditätslücke** zum Stichtag durch Gegenüberstellung der fälligen Verbindlichkeiten und der verfügbaren liquiden Mittel zu berechnen. Anschließend ist zu beurteilen, ob die Liquiditätslücke **innerhalb von drei Wochen geschlossen** werden kann.

### Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Absatz 2 InsO ist der Schuldner drohend zahlungsunfähig, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit handelt es sich um ein **Antragsrecht des Schuldners**, das vor allem für das Schutzschirmverfahren nach § 270 b InsO von Bedeutung ist. Die **Dauer des Prognosezeitraums** ist gesetzlich nicht geregelt. In der Literatur werden hier kontroverse Auffassungen vertreten, die von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren reichen.

### Überschuldung

Nach § 19 Absatz 2 InsO liegt eine Überschuldung vor, wenn

das **Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt**. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

---

### Regelverfahren

---

Nach der Stellung eines Insolvenzantrags wird durch das zuständige Insolvenzgericht in der Regel ein **vorläufiger Insolvenzverwalter** bestellt und dem Schuldner ein **allgemeines Verfügungsverbot** auferlegt oder angeordnet, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über.

Die Einschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis kann für den Apotheker **berufsrechtliche Konsequenzen** haben. Es besteht zudem die Ungewissheit, ob durch den Insolvenzverwalter die Sanierung und Fortführung der Apotheke betrieben wird oder eine schnellstmögliche Einstellung des Geschäftsbetriebs angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund ist das Regelverfahren für den Apotheker mit erheblichen Risiken und Unsicherheiten verbunden.

---

### Eigenverwaltung

---

Die Nachteile und Risiken der Regelverwaltung können mit dem Instrument der Eigenver-

waltung vermieden werden. In diesem Fall wird die Insolvenz **durch den Apotheker selbst unter der Aufsicht eines Sachwalters** gesteuert.

Voraussetzung für die Anordnung der Eigenverwaltung ist, dass der Insolvenzantrag rechtzeitig durch den Schuldner gestellt wird und keine Umstände bekannt sind, die zu Nachteilen für die Gläubiger führen. Um die Chancen zu erhöhen, sollte der Insolvenzantrag gut vorbereitet und gegebenenfalls die Rückendeckung der wichtigsten Gläubiger durch die Einsetzung eines (vorläufigen) **Gläubigerausschusses** eingeholt werden. Unabhängig davon ist es ratsam, für die Vorbereitung des Insolvenzantrags und die Durchführung der Insolvenz einen insolvenzverfahrensberater einzuschalten.

---

### Eigenverwaltung nach § 270a InsO

---

Die Eigenverwaltung nach § 270a InsO kann mit dem Insolvenzantrag bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beantragt werden. Sofern der Antrag nicht offensichtlich aussichtslos ist, soll das Insolvenzgericht davon absehen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen bzw. die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einzuschränken.

Anstelle eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters wird vom zuständigen Insolvenzgericht ein **Sachwalter zur Überwachung der Eigenverwaltung** bestellt. Die Auswahl obliegt ausschließlich dem Insolvenzgericht.

---

### Eigenverwaltung nach § 270b InsO (Schutzschirmverfahren)

---

Bei dem sog. Schutzschirmverfahren handelt es sich um eine besondere Form der Eigenverwaltung, die dem Schuldner ein **eigenständiges Sanierungsverfahren** gewährt.

Sofern der Schuldner den Antrag auf Eigenverwaltung bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt hat und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, bestimmt das Insolvenzgericht eine Frist von bis zu drei Monaten zur Vorlage eines **Insolvenzplans**. Voraussetzung für die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens ist, dass der Schuldner mit dem Insolvenzantrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegt, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Auch hier bestellt das Insolvenzgericht einen Sachwalter. Es kann aber vom Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person nicht geeignet ist. Im Ergebnis kann der Schuldner somit den **Sachwalter seines Vertrauens vorschlagen**.

---

Dipl.-Bw. Karsten Zabel,  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,  
Dipl.-Kfm. Axel Witte, Steuerberater,  
beide Geschäftsführende Gesellschafter  
der RST Beratungsgruppe, 45130 Essen,  
E-Mail: kzabel@rst-beratung.de